

ABÄNDERUNGSANTRAG

des Ausschusses für Inneres und Sport

betr.: Gesetz zur Änderung besoldungs- und laufbahnrechtlicher Vorschriften

Der Landtag wolle beschließen:

I. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher
und sonstiger dienstrechtlicher Vorschriften“

II. Als Artikel 1 wird eingefügt:

„Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Fachhochschule für Verwaltung

In § 6 Absatz 5 des Gesetzes über die Fachhochschule für Verwaltung vom 27. Februar 1980 (Amtsbl. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Mai 2008 (Amtsbl. S. 1062), wird die Angabe „Absatzes 3“ durch die Angabe „Absatzes 3 Satz 1 und 2“ ersetzt.“

III. Die bisherigen Artikel 1 bis 7 werden Artikel 2 bis 8.

IV. In dem Eingangssatz des neuen Artikels 3 wird die Angabe „Artikel 1“ durch die Angabe „Artikel 2“ ersetzt.

V. In dem neuen Artikel 3 wird Nummer 4 wie folgt gefasst:

„4. Die Besoldungsordnung B in der Anlage des Saarländischen Besoldungsgesetzes wird wie folgt geändert:

Ausgegeben: 07.11.2013

- a) Die Besoldungsgruppe B 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Amtsbezeichnungen „Direktor des Landesamtes für Kataster-, Vermessungs- und Kartenwesen“, „Direktor des Landesamtes für Soziales“ und „Direktor des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz“ werden gestrichen.
 - bb) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes“ wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung“ eingefügt.
- b) Die Besoldungsgruppe B 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Bei der Amtsbezeichnung „Direktor beim Rechnungshof“ wird der Fußnotenhinweis „¹⁾“ angefügt.
 - bb) Die Amtsbezeichnungen „Direktor des Landesamtes für Gesundheit und Verbraucherschutz“ und „Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz“ werden gestrichen.
 - cc) Nach der Amtsbezeichnung „Direktor beim Rechnungshof“ werden die Amtsbezeichnungen „Direktor des Landesamtes für Soziales“, „Direktor des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz“ und „Direktor des Landesamtes für Verbraucherschutz“ eingefügt.
 - dd) Als Fußnote 1 wird angefügt:

„¹⁾ Soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 4.“
- c) Die Besoldungsgruppe B 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Vor der Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamtes für Zentrale Dienste“ werden die Amtsbezeichnung „Direktor beim Rechnungshof“ mit dem Fußnotenhinweis „¹⁾“ und die Amtsbezeichnung „Direktor des Landesamtes für Verfassungsschutz“ eingefügt.
 - bb) Als Fußnote 1 wird angefügt:

„¹⁾ Nach einer Dienstzeit von mindestens sechs Jahren in einem Amt ab Besoldungsgruppe B 3.““

VI. Der neue Artikel 5 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 5

**Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
vom 19. Juni 2012 zum Familienzuschlag für Beamte und Richter
in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft**

(1) § 4 a des Saarländischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1989 (Amtsbl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 210) gilt für die Zeit vom 01. August 2001 bis zum 30. Juni 2009 entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für Versorgungsempfänger; die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Sinne von § 5 Absatz 1 des in Landesrecht übergeleiteten Beamtenversorgungsgesetzes erhöhen sich rückwirkend um den Familienzuschlag der Stufe 1.

(2) § 3 a des durch das Saarländische Beamtenversorgungsgesetz vom 14. März 2008 (Amtsbl. S. 1062) in Landesrecht übergeleitete und geänderte Beamtenversorgungsgesetz gilt für die Zeit vom 01. August 2001 bis 12. Dezember 2008 entsprechend. Sofern durch die rückwirkende Bewilligung von Versorgungsbezügen an einen Lebenspartner die Anspruchsberechtigung eines Dritten entfällt, werden diese Leistungen nicht zurückgefordert.“

VII. In dem neuen Artikel 8 wird in Absatz 1 die Angabe „Artikel 1 und 6“ durch die Angabe „Artikel 2 und 7“ ersetzt.